

Geschäftszeichen: RvS-SG21-3321.1-87/1

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Ersatz eines Teilstücks der Donau-Bodensee-Erdgasleitung durch Unterdükerung im Bereich der Illerkreuzung südlich von Senden (BY) und Illerkirchberg (BW) sowie Abbau der bestehenden Rohrbrücke bei Fl.km 10 +350 durch die terranets bw GmbH
- Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2, 7 Abs. 2 UVPG -**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 18.09.2020, Gz.: RvS-SG21-3321.1-87/1**

1. Die terranets bw GmbH plant den Ersatz eines Teilstücks der Donau-Bodensee-Erdgasleitung (DOB) durch Unterdükerung im Bereich der Illerkreuzung südlich von Senden (BY) und Illerkirchberg (BW) sowie den Abbau der ca. 260 m langen Rohrbrücke bei Fl.km 10 +350. Das geplante Vorhaben befindet sich im Naturraum „Unteres Illertal“ der Naturraumgroßeinheit „Donau-Iller-Lechplatte“ und steht im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsprojekt des Landes Baden-Württemberg und des Freistaats Bayern zur Gewässerentwicklung „Agile Iller – Maßnahme Nr. 53 – Illerentwicklung Fl.km 13+600 bis 9+242 (Ayer Wehr)“. Der Abbau der bestehenden Rohrbrücke soll langfristig gesehen zu einer positiven Entwicklung des Naturraumes beitragen.

Als Ersatz für die Rohrbrücke ist eine grabenlose Erdverlegung der Leitung über eine Strecke von ca. 530 m vorgesehen. Die Kreuzung der DOB mit der Iller befindet sich ca. 2 km südöstlich der Gemeinde Senden (BY) sowie ca. 1,8 km südlich der Gemeinde Illerkirchberg (BW). Der geplante Abschnitt der Leitung beginnt auf dem Grundstück Flur-Nr. 507, Gemarkung Oberkirchberg und endet auf dem Grundstück Flur-Nr. 210/49, Gemarkung Illerzell.

Vor der Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach den § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.



2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der terranets bw GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

- 2.1. Das zu erneuernde Teilstück der Erdgasleitung befindet sich südöstlich der Gemeinde Senden (BY) bzw. südlich der Gemeinde Illerkirchberg und kreuzt die Iller bei Fl.km 10 +350.

Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Durch die Erdverlegung der Erdgasleitung und den Abbau der Rohrbrücke sind das FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliches Illertal“ (Nr. 7625-311) und das FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ (Nr. 7726-371) betroffen. Daneben werden auch die Naturschutzgebiete „Obere und Untere Au“ (Nr. 00552.01) sowie „Wochenau und Illerzeller Auwald“ (NSG-00473.01), zwei Landschaftsschutzgebiete („Illerkirchberg“ Nr. 4259003000035; „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ Nr. 00513.01), ein gesetzlicher Bodenschutzwald mit Lawinenschutzfunktion nach § 30 LWaldG in Baden-Württemberg sowie zwei gesetzlich geschützte Biotope (Auwälder) nach § 30 BNatSchG und zwei Überschwemmungsgebiete („ÜSG Iller (Illerkirchberg)“ in Baden-Württemberg; „ÜSG der Iller im Bereich des Landkreises Neu-Ulm von Fl.km 2+600 bis Fl.km 35+150“ in Bayern) tangiert.

- 2.2. Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Das Vorhaben führt bei Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wird durch den Bau und Betrieb der Leitung nicht beeinträchtigt. Von der Leitung gehen im Betrieb keine relevanten Immissionen aus. Aufgrund der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen infolge des durch den Bau auftretenden Lärms nicht zu erwarten.

Da die Leitung erdverlegt wird, führt das Vorhaben auch zu keinen zusätzlichen erheblichen langfristigen Einschränkungen der Belange Erholung und Naturgenuss für den Menschen. Lediglich in der Bauphase können Beeinträchtigungen des Erholungsgebietes um die Baggerseen eintreten, diese werden jedoch durch eine entsprechende Koordination von Bauablauf und Bauzeiten möglichst minimiert.



Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wirksam ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind u.a. die Ausweisung von Tabuzonen, Beschränkungen der Baufelder und der Bauzeit, Erhaltung bzw. Ersatz von Habitaten (CEF-Maßnahmen) sowie der Erhalt von Vegetationsstreifen um die vorhandenen Baggerseen vorgesehen.

Das FFH-Gebiet 7726-371.01 „Untere Illerauen“ ist durch die Unterdükerung und den Rückbau der Rohrbrücke betroffen. Das Naturschutzgebiet „Wochenau und Illerzeller Auwald“ wird durch die Unterdükerung tangiert und das Naturschutzgebiet „Obere und Untere Au“ ist vom Rückbau der Rohrbrücke sowie der Fundamente berührt. Die Eintrittsflächen für die Unterdükerung liegen außerhalb der FFH- und Naturschutzgebiete. Im Bereich des Rückbaus wird überwiegend in durch vorhandene Schutzstreifen bereits vorbelastete Biotoptypen eingegriffen, randlich ist jedoch auch der Lebensraumtyp 91F0 „Hartholzauenwälder“ betroffen. Die Auwälder auf der westlichen Seite der Iller sind als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG erfasst und unmittelbar vom Rückbau der Rohrbrücke und der dazugehörigen Fundamente betroffen.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ergänzende Vermeidungs- (Belassen von gerodeten Bäumen und Gehölzen als Totholz) und Wiederherstellungsmaßnahmen (Initialpflanzung von autochthonen Hauptbaumarten im Bereich der Hartholzauenwälder) werden die Beeinträchtigungen in sensiblen Bereichen der FFH-Gebiete und der Naturschutzgebiete reduziert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Gebiete sowie von Arten und Lebensraumtypen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die geplante Maßnahme im Rahmen vorübergehender Flächeninanspruchnahme sowie durch baubedingte Immissionen zwar beeinträchtigt, allerdings können unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die auftretenden Beeinträchtigungen wirksam begrenzt bzw. ausgeschlossen oder kompensiert werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Für das Schutzgut Fläche bringt die Erdverlegung der Gasleitung keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen mit sich, da lediglich eine bauzeitliche Inanspruchnahme von ca. 26.700m² erfolgt. Zudem wird mit dem Abbau der Rohrbrücke die bisherige Flächeninanspruchnahme im Auwald reduziert, da u.a. die Fundamentstandorte entsiegelt werden.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist ebenfalls nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, da diese durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert und minimiert werden können. Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben finden hauptsächlich während der Bauzeit statt. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam beschränkt werden. So werden u.a. die abgetragenen Böden getrennt gelagert und nach Beendigung der Maßnahme wieder schichtweise eingebaut und rekultiviert. Dabei sind die DIN-Vorga-



ben zum Bodenschutz einzuhalten. Dauerhaft werden lediglich tertiäre Bodensedimente von ca. 250-300m² entnommen, davon nicht mehr benötigte Anteile werden fachgerecht und ordnungsgemäß entsorgt.

Mit dem Abbau der oberirdischen Leitung wird das Landschaftsbild entlastet. Belastend wirken die temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während der Bauphase. Auf lange Sicht gesehen stellt das Vorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft eine Verbesserung dar.

Die geplante Maßnahme befindet sich im Bereich der Iller, einem Gewässer erster Ordnung, daneben werden die beiden Waldbaggerseen Senden tangiert. Zudem berührt das geplante Vorhaben zwei Überschwemmungsgebiete. Während der Baumaßnahme kann es zu einer geringfügige Beeinträchtigung der Iller und der Überschwemmungsgebiete kommen. Die Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt und reversibel. Auch die geplante Wasserhaltung im Bereich der Baugruben wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut (Grund-)Wasser aus, da das Tagwasser wieder versickern soll bzw. ggfs. im Bedarfsfall in den Vorfluter eingeleitet wird. Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser nicht mit nachteiligen Beeinträchtigungen zu rechnen, da diese durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert und minimiert werden können.

Die weiteren Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert.

Es sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben im gemeinsamen Wirkungsbereich bekannt, die im Zusammenwirken zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Mit der Erdverlegung wird das Unfallrisiko bei Hochwasser reduziert.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Technische Beschreibung - Rückbau
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:4.000)
- 2 Pläne zur Flächeninanspruchnahme (Maßstab 1:500)
- Lagepläne (Maßstab 1:500)
- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Fachgutachten Artenschutz (saP)
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

terrane**ts** bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Augsburg, den 18.09.2020
Regierung von Schwaben

Erlei
Leitende Regierungsdirektorin

